

## Förderrichtlinie

Förderrichtlinie der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz vom 2. Mai 2018, geändert durch Stiftungsratsbeschluss vom 22. Mai 2019, für Förderungen aus dem Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds

### A) Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Zuwendung

#### 1.

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz - im Folgenden SBK - gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung der SBK, der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zu deren § 44 nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Kirche, Kultur und Sozialem im ehemaligen Land Braunschweig aus dem Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds.

#### 2.

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Wahrung und Förderung der Belange des ehemaligen Landes Braunschweig in den Bereichen Kirche, Kultur und Soziales.

Die SBK fördert im Bereich der Kirchen in Abstimmung mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig insbesondere Vorhaben zur Restaurierung und Erhaltung kirchlicher Bausubstanz. Darüber hinaus werden Projekte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, von deren Kirchengemeinden sowie anderer Religionsgemeinschaften gefördert.

Die SBK fördert im Bereich der Kultur insbesondere Vorhaben zur Braunschweigischen Identität, der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, der kulturellen Jugendbildung, der Literatur, der Museen, der Musik und der Soziokultur sowie spartenübergreifende Vorhaben. Hinzu kommen denkmalpflegerische Vorhaben in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.

Die SBK fördert im Bereich Soziales Projekte und Maßnahmen sowie wissenschaftliche Untersuchungen und deren Publikation. Staatliche Pflichtaufgaben und die Einzelfallförderung bedürftiger natürlicher Personen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### 3.

Die SBK strebt eine angemessene und proportionale Verteilung der Fördermittel auf die Bereiche, Sparten und Regionsteile an.

#### 4.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

## B) Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

### 1.

Vorhaben sind im ehemaligen Land Braunschweig zu realisieren. Sie dürfen zusätzlich an anderen Orten stattfinden, werden dort aber nicht von der SBK gefördert.

### 2.

Der Antragsteller hat für eine vollständige Finanzierung seines Projekts zu sorgen. Einnahmen wie z.B. Eintrittsgelder sind grundsätzlich in die Finanzierung einzubringen. Dazu kommen ggfs. weitere Eigenmittel sowie Drittmittel von privaten und öffentlichen Geldgebern.

### 3.

Mit den Projekten darf erst nach Bewilligung einer Förderung begonnen werden. Die Erteilung einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist möglich.

## C) Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 1. Zuwendungsart und Höhe

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Es werden grundsätzlich maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst.

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, zu einem angemessenen Stundensatz, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Es werden auch Projekte gefördert, bei denen die Höhe der Zuwendung 2.500,- € nicht übersteigt.

### 2. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben).

### 3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Fahrt- und Übernachtungskosten dürfen nur nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden.

Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme die wirtschaftlichste Lösung ist. Im Antrag ist zu verbindlich erklären, wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiter im Interesse der SBK verwendet werden sollen.

## D) Verfahren

1.

Anträge sind unter Angabe aller relevanten Informationen an die SBK zu richten. Zuwendungsvoraussetzung ist ein unterzeichneter Projektantrag, der einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthält. Dieser ist Grundlage der Ermittlung und Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.

Die SBK behält sich die Unterstützung durch Fachgutachten oder –beiräte vor.

3.

Anträge für Projekte in den Bereichen Kirche und Kultur sollten bis zum 15. Oktober des Vorjahres vorliegen. Ob Anträge aus diesen Bereichen zu einem späteren Zeitpunkt noch Aussicht auf Erfolg haben, kann in der SBK erfragt werden.

Antragsteller sollten bedenken, dass Projekte mit einem Fördervolumen von mehr als 50.000 Euro in der Regel eines längeren Vorlaufs für die Entscheidung bedürfen.

4.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

a) den Verwendungsnachweis auf dem hierfür zur Verfügung gestellten Vordruck einzureichen. Zum Verwendungsnachweis gehören ferner ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis und die Belege. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis (ohne Belege) kann zugelassen werden.

b) der SBK spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Belegexemplare sämtlicher projektbezogener Publikationen und Dokumentationen vorzulegen,

c) auf die Förderung der SBK in allen projektbezogenen Publikationen und Materialien hinzuweisen und Maßnahmen und Termine der Öffentlichkeitsarbeit mit der SBK abzustimmen.

## E) In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 22. Mai 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 22. Mai 2019

Ulrich Markurth  
Präsident